

5. Sportstätten

5.1 Förderrichtlinie Sportstättenbau

1. Gegenstand der Förderung

Der LSB Brandenburg e.V. gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für Baumaßnahmen an vereinseigenen bzw. gepachteten Sportanlagen und Vereinsräumen.

Fördermittel können gewährt werden für:

- Instandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen;
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u.a. neue Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmungen;
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, wobei Um- und Erweiterungsvorhaben (z.B. Aufstockung oder Anbauten) den Vorrang vor Neubauten haben;
- Maßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes;
- Maßnahmen für den barrierefreien Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen;
- Planungsleistungen sowie Grund- und Erstausstattungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten.

Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattungen den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zugelassen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Vorhaben, deren Gesamtkosten bis zu 5.000,00 EUR betragen (Bagatellgrenze);
- wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen;
- Zugangswege, Parkflächen, Wohnungen, Garagen, Stützmauern (soweit nicht funktionell erforderlich), Zuschauieranlagen, Frühjahrsinstandsetzungen;
- Aufwendungen für Grunderwerb, Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten und Raumausstattungen;
- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden.
- Schaffung und Restaurierung von Kunstwerken.
- Folgende Baunebenkosten:
- Bauherrenaufgaben, Wettbewerbe, Kunst, Finanzierung, allgemeine und sonstige Baunebenkosten.

2. Zuwendungsempfänger

sind Mitgliedsvereine des LSB Brandenburg e.V. (nachstehend Verein genannt).

3. Zuwendungsvoraussetzungen / Zuwendungsbestimmungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen ein sportfachlicher Bedarf vorliegt.
- Zuwendungen werden nur für solche Empfänger ausgereicht, die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Empfänger muss auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Errichtung, Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- Eine Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung und Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zu-

wendung. Der LSB Brandenburg e.V. kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig sind. Entsprechende Genehmigungen sind vorzulegen bzw. der Stand des Verfahrens ist mit der Antragstellung darzustellen.

Für die Planung von Sportanlagen sind die einschlägigen DIN- und Europanormen, insbesondere die DIN 18032 "Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung" und die DIN 18035 "Sportplätze" zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist eine Kostenrechnung nach DIN 276 vorzulegen.

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass

- * er Eigentümer oder Pächter der Sportanlage ist. Bei Eigentümern ist nach Maßgabe wirtschaftlicher Erwägungen ggf. die dingliche Sicherung erforderlich.
Der Pachtvertrag / Nutzungsvertrag muss mindestens für die Dauer der Zweckbindung abgeschlossen sein und er soll die Option auf Fortführung enthalten (Erbbaurechtsvertrag ebenfalls anwendbar);
- * sein Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet;
- * er die Energiedatenbank des LSB genutzt hat (Ausdruck Auswertungsseite);
- * er die erforderlichen Eigenleistungen erbringt.

Die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist ab der in den gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) festgelegten Gesamtzuwendung an die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) gebunden.

Die geförderten Sportstätten unterliegen einer Zweckbindung. Diese beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage. Sie endet bei der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 410 € nach 2 Jahren, über 410 € nach 5 Jahren, bei Modernisierungs-, Umbau-, Sanierungs- und Baumaßnahmen (außer Neubau) nach 10 Jahren nach dem Ende des Durchführungszeitraumes. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch den LSB. Sollte die Anlage vorher aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, ist die Zuwendung unter Berücksichtigung der jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss/Darlehen gewährt.

Die Zuwendung kann bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss bestehen. Die Zuschusshöhe ist auf maximal 20.000,00 Euro je Vorhaben begrenzt.

Darlehen werden höchstens 10 Jahre zinslos erteilt und haben grundsätzlich eine Laufzeit von 10 Jahren. Nach Ablauf von 10 Jahren sind Zinsen entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen (zurzeit jährlich i. H. v. 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB).

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger angemessen berücksichtigen zu können, kann das Verhältnis von Darlehens- und Zuschussvergabe variabel gestaltet werden.

5. Bemessungsgrundlage

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten werden auf der Grundlage einer Kostenermittlung nach DIN 276 bzw. von Angeboten festgelegt.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch die Vereine an den zuständigen KSB/SSB durch einen VORANTRAG (*Formblatt*) bis zum **01.07.** für das Folgejahr. Die KSB/SSB erstellen eine Prioritätenliste, dabei ist mit den jeweiligen Kreis-/ Stadtverwaltungen eine Abstimmung zum Sportbedarf vorzunehmen.

Die Stellungnahme **des KSB/SSB**, die Prioritätenliste und die Voranträge sind bis zum **15.07.** für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

Der LSB Brandenburg e.V. stimmt die Voranträge mit den jeweiligen LFV ab. Danach erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel die Erstellung der landesweiten Antragsliste nach dem sportfachlichen Bedarf sowie die Begutachtung und Beschlussfassung durch den Landesausschuss Sportstätten.

Die Vereine, deren Projekte befürwortet wurden, erstellen entsprechend der Förderrichtlinie und den *Formblättern* bis zum 15.12. den Antrag.

Der Gesamtantrag muss folgende Anlagen enthalten:

Anlage 1: Pachtvertrag für 10 Jahre, Erbbaupachtvertrag oder Grundbuchauszug,

Anlage 2: Ausführliche Baubeschreibung/Erläuterungsbericht der Baumaßnahme,

Anlage 3: - Lageplan, Zeichnungen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten,
Raumberechnung nach DIN 277, Außenanlagenplan M 1:500
- Kostenermittlung nach DIN 276 bzw. drei Angebote für die Leistungen,

Anlage 4: Wirtschaftsplan für Durchführungsjahr, Ergebnisrechnung des letzten Jahres,

Anlage 5: Finanzierungsnachweis,

Anlage 6: Ausdruck Auswertungsseite der Energiedatenbank des LSB (Nutzungsnachweis der Datenbank).

Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zurückgegeben.

6.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist der LSB Brandenburg e.V. Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach „Mittelabforderung“ ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verein weist die ordnungsgemäße Verwendung durch die Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Formblatt „Verwendungsnachweis Förderrichtlinie“,
- Formblatt „Belegliste“,
- Rechnungskopien.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Bewilligungszeitraum) beim LSB vorzulegen.